

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

70. Jahrgang

03. Juli 2013

Nr. 31 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|--|---|
| 72/2013 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Berufung von Personen in das Schöffenamtsamt | 2 |
| 73/2013 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Hinweis auf die Veröffentlichung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren“ im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold | 3 |
| 74/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über den Termin zur Durchführung der Fischerprüfung | 4 |
| 75/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Anlage zum Halten von Kälbern in Delbrück | 5 |
| 76/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in Benhausen | 6 |

72/2013

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 eine Liste mit Personen beschlossen, die in das Schöffenamtsamt berufen werden können. Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom

08. Juli 2013 bis 15. Juli 2013

im Rathaus der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, während der Dienststunden in Zimmer 6 zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Bad Wünnenberg, 24.06.2013

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

gez. Menne

73/2013

Hinweis

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren“

Die Bezirksregierung Detmold hat die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren“ mit Verfügung vom 17.06.2013 genehmigt und am 10.06.2013 im Amtsblatt (Nr. 24) für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemacht.

Bad Wünnenberg, 24.06.2013

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

gez. Menne

74/2013

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 32/32 41 23

Für den Bereich der Unteren Fischereibehörde des Kreises Paderborn wird in der Zeit vom

**11.11.2013 bis voraussichtlich 22.11.2013
(Nachprüfung am 12.12.2013)**

die Fischerprüfung durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind spätestens bis zum 10.10.2013 bei der Kreisverwaltung Paderborn – Untere Fischereibehörde – Zi. 713, Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn, einzureichen.

Antragsvordrucke sind dort oder online unter www.kreispaderborn.de erhältlich.

Die Prüfungsgebühr beträgt 65,00 € und ist nach Erhalt des Zulassungsbescheides zu überweisen.

Nähere Informationen erteilt die Untere Fischereibehörde unter der Tel.-Nr. (05251) 308-713 715.

Paderborn, 01.07.2013

Der Landrat
des Kreises Paderborn
als Untere Fischereibehörde

Im Auftrag

gez.

Bühlbecker

75/2013

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01228-13-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für eine Anlage zum Halten von Kälbern in 33129 Delbrück

Herr Heinrich Schwarzenberg, Unterer Weg 2, 33129 Delbrück beantragt für den Standort in der Gemarkung Delbrück (Flur 21, Flurstück 48) die Genehmigung nach §16/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage durch Errichtung und den Betrieb eines Güllehochbehälters.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.6.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

76/2013

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/02923-12-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage), mit einer Durchsatzkapazität weniger als 100 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr oder mehr in 33100 Paderborn.

Herr Titus Göke, Driburger Straße 315, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort in der Gemarkung Benhausen, Flur 8, Flurstück 49, die Genehmigung nach § 4/6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) einschließlich der zugehörigen Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 8.4.3 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann